

nicht gehorsam sein wollte, so ist beredet, falls dann er oder sein Vogt an seiner Statt diese Ungehorsamen zwingen würde, wir vorgenannten Eidgenossen oder jemand anderer von unseretwegen uns der Sache ihnen gegenüber nicht annehmen sollen. Er hat auch für sich in der Sache ausdrücklich vorbehalten und ausbedungen, falls die Herrschaft von Ö s t e r r e i c h oder ihr bevollmächtigter Landvogt mit ihnen ein Abkommen oder einen Vertrag machten oder schlössen, dass er in dieses Abkommen oder den Vertrag mit der obengenannten seiner Feste, den Leuten und Gütern die dazu gehören auch aufgenommen sein soll und will. Falls er oder seine Helfer, Diener oder die Seinen von und aus seiner Feste N e u b u r g uns oder den Unsrigen während des Friedens Eintrag oder Beschwerung täten, die den Frieden berührten und ihm widersprächen, dann mögen wir vorgenannte Eidgenossen ihn oder seinen Vogt oder Amtmann zu B r e g e n z zu einer Tagung in die Stadt F e l d k i r c h aufmahnen, dahin soll er selbst oder die vorerwähnten seine Verweser, Vogt oder Amtleute zu B r e g e n z in den nächsten vierzehn Tagen nach der Mahnung unverzüglich kommen und sollen wir einen Obmann aus dem Rat daselbst zu F e l d k i r c h nehmen und zwei Schiedleute von unserer Seite zu ihm setzen und sie von ihrer Seite auch zwei, und was dann diese fünf Mann zusammen in ihrer Mehrheit nach beiderseitiger Rede und Widerrede nach Recht erkennen und aussprechen, dabei soll es bleiben ohne Trug. In gleicher Weise ist auch beredet, falls wir vorerwähnten Eidgenossen, unsere Diener, Helfer oder die Unsrigen den obgenannten Graf H u g o, seinen Dienern, Helfern oder den Seinen zu N e u b u r g Eintrag und Beschwerung täten, dass ihn oder seinen Vogt oder Amtmann zu B r e g e n z dünken würde, es berühre den Frieden, so sollen er oder diese seine Verweser, Vogt oder Amtmann an seiner Statt uns deshalb zur Tagung aufmahnen nach B r e g e n z in die Stadt, dahin sollen wir dann mit unseren Abgesandten nach der Ordnung und Gewohnheit unseres Bundes innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der Aufmahnung unverzüglich kommen und sollen einen Obmann aus dem Rat daselbst zu B r e g e n z nehmen und ihrerseits auch zwei Schiedleute zu ihm setzen, wir unsererseits ebenfalls zwei und was dann die fünf zusammen in der Mehrheit nach unser der beiden Seiten Rede und Widerrede in der Sache rechtlich erkennen und sprechen, dabei soll auch bleiben ohne Irrung in diesem und allen obgeschriebenen Punkten und Artikeln.